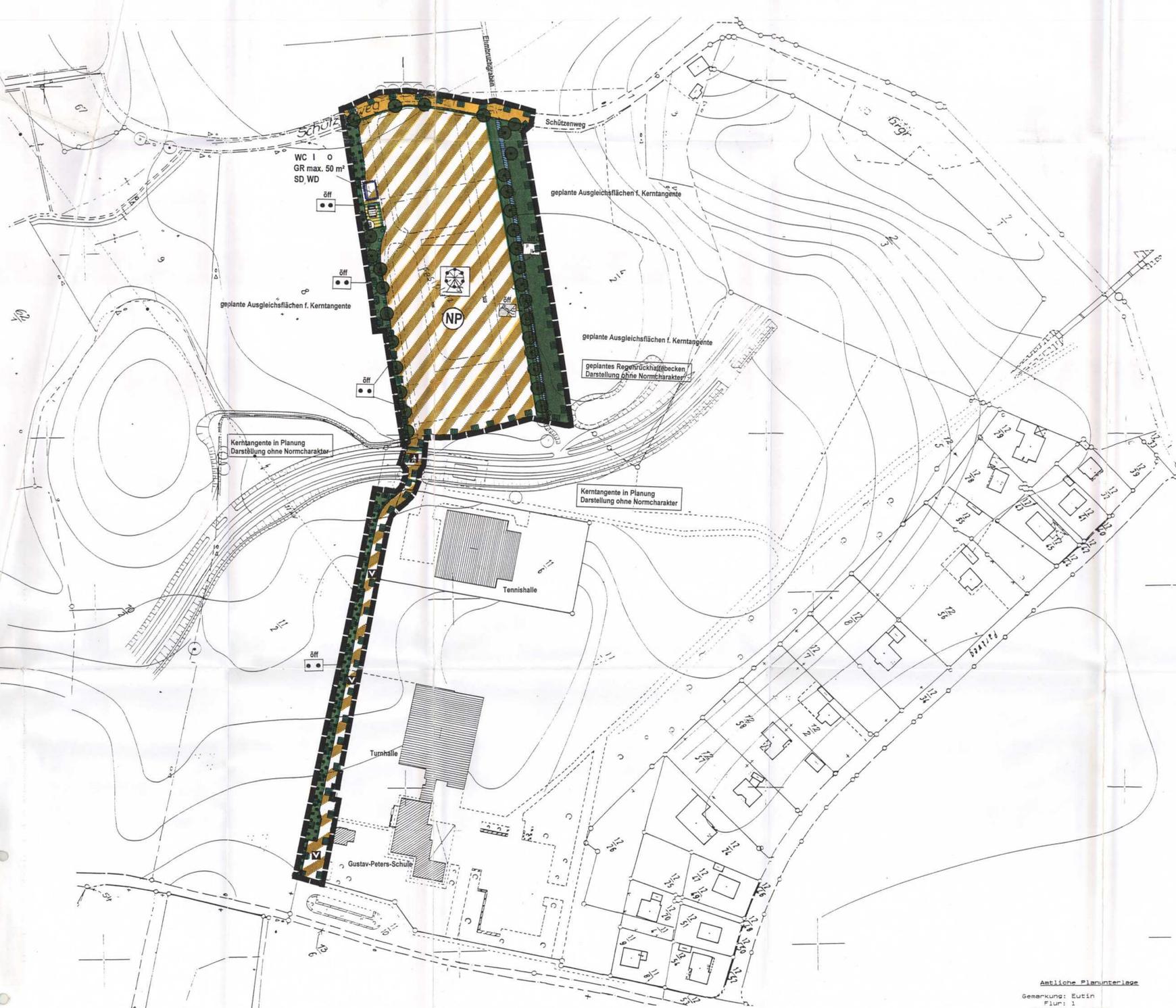


Satzung der Stadt Eutin über den Bebauungsplan Nr. 69 „Festplatz zwischen dem Schützenweg und der Straße Blaue Lehmkuhle“

Teil A - Planzeichnung i.M. 1 : 1000



Amliche Planunterlage
 Gemarkung: Eutin
 Flur: 1
 Maßstab: 1 : 1000
 Katasteramt Eutin, den 14.5.1997

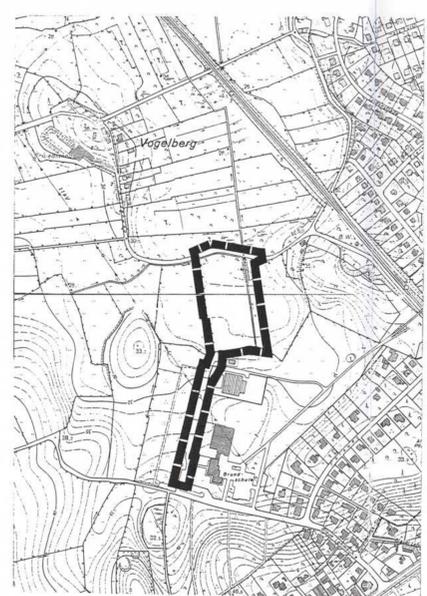
Planzeichenerklärung

- Festsetzungen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)**
 - WC** WC- und Sanitärgebäude
 - I Zahl der Vollgeschosse
 - GR max. 50 m²** Grundfläche als Höchstgrenze mit Flächenangabe
 - o offene Bauweise
 - SD Satteldach (§ 92 LBO)
 - WD Walmdach (§ 92 LBO)
 - Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)**
 - o offene Bauweise
 - SD Satteldach (§ 92 LBO)
 - WD Walmdach (§ 92 LBO)
 - Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 - Straßenverkehrsflächen (hier: Schützenweg)
 - Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Zweckbestimmung: Festplatz der Stadt Eutin (bei Bedarf kann der Platz auch als öffentliche Parkfläche genutzt werden)
 - Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg (hier: Überwegung über die Kerntangente)
 - Zweckbestimmung: Verkehrsbenutzte Zone
 - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)**
 - Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung
 - Zweckbestimmung:
 - Elektrizität
 - Abwasser
 - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
 - Grünflächen
 - Zweckbestimmung: öffentliche/privat
 - Dauergrünland
 - Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, dem Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB)**
 - Wasserflächen (hier: Ehmbruchgraben)
 - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)**
 - Anpflanzen von Bäumen
 - Erhaltung von Bäumen
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 29a LNatSchG)

- Naturpark „Holsteinische Schweiz“

Übersichtsplan i.M. 1 : 5000



Teil B - Text

Es gilt die Bauzonenverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

1. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

(1) Der Festplatz der Stadt Eutin wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Festplatz“ festgesetzt. Zulässig sind die Nutzungen Jahrmärkte, Circus und öffentliche Parkfläche. Weitergehende Erläuterungen sind der Begründung zu entnehmen.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i.V.m. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 i.V.m. 25 a und b BauGB)

(1) Die in der Planzeichnung gestrichelt dargestellten Fahrspuren innerhalb der Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Festplatz“ dürfen entsprechend ihrem jetzigen Zustand in ersphalerter Form ausgeführt werden. Die innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Festplatz“ befindliche überbaubare Grundstücksfläche WC darf gemäß Festsetzung innerhalb der Planzeichnung versiegelt werden. Auf den übrigen Flächen dürfen keine weiteren bodenverfestigenden und bodenversiegelnden Maßnahmen durchgeführt werden.

(2) Der Schützenweg und die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „verkehrsbenutzte Zone“ dürfen nur mit Kies oder Schotter befestigt werden.

(3) Auf den in der Planzeichnung - Teil A zum Anpflanzen festgesetzten Stellen sind gemäß Bestand Stieleichen (Quercus robur) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

(4) Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Anpflanzen entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze sind einheimische Sträucher zur Abschirmung und Eingrünung des Festplatzes zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Diese Maßnahme ist als Ausgleich für die Bodenversiegelung, die mit der Anlage des WC- und Sanitärgebäudes verbunden ist, durchzuführen.

3. Örtliche Bauvorschriften (§ 92 LBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

(1) Die Außenwände des innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Festplatz“ befindlichen WC- und Sanitärgebäudes sind nur zulässig aus rotem oder rotbraunem Sichtmauerwerk.

(2) Das Dach des innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Festplatz“ befindlichen WC- und Sanitärgebäudes ist als symmetrisches Sattel- oder Walmdach mit einer Dachneigung kleiner oder gleich 30° auszuführen.

(3) Als Dachendeckung für das WC- und Sanitärgebäude sind nur rote, rotbraune oder braune Planeneindeckungen zulässig.

(4) Außenstehende Abfallbehälter sowie oberirdische Gas- und Ölbehälter sind in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen, die mit einer Wand- und Dachbegrünung oder einer Holzverschalung zu versehen ist.

(5) Werbeanlagen und Warenautomaten sind generell unzulässig.

Aufgrund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 11. Juli 1994 (GVBl. Schl.-H. S. 321) wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung vom 16.06.1999 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 69 der Stadt Eutin für das Gebiet „Festplatz zwischen dem Schützenweg und der Straße Blaue Lehmkuhle“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) i.M. 1 : 1000 und dem Text (Teil B), erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtentwicklungsausschusses vom 05.06.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im „Ostholsteiner Anzeiger“ am 22.07.1997 erfolgt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Absatz 1, Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 04.08.1997 - 18.08.1997 durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.01.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 06.11.1997 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.02.1998 bis 02.03.1998 nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 15.01.1998 im „Ostholsteiner Anzeiger“ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.06.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 69 wird gemäß § 233 Absatz 1 Satz 2 BauGB '97 umgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung zuletzt in der Zeit vom 09.03.1999 bis 22.03.1999 während der Dienstzeiten erneut öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 19.02.1999 im „Ostholsteiner Anzeiger“ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 16.06.1999 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 16.06.1999 geteilt.

23701 Eutin, den 05.01.2000

Der katastermäßige Bestand am 30. NOV. 1999 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

23701 Eutin, den 30 NOV. 1999

Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

23701 Eutin, den 05.01.2000

Die Ausfertigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 69 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 14.01.2000 dem „Ostholsteiner Anzeiger“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 3 GO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 15.01.2000 in Kraft getreten.

23701 Eutin, den 20.01.2000

Satzung der Stadt Eutin über den Bebauungsplan Nr. 69

mit der Gebietsbezeichnung „Festplatz zwischen dem Schützenweg und der Straße Blaue Lehmkuhle.“

planung: blank
 architektur stadtplanung landspflege verkehrswesen
 regionalentwicklung umweltschutz
 Waldstraße 5 23701 Eutin Tel.: (04521) 798811 Fax: (04521) 798810

Satzung der Stadt Eutin über den Bebauungsplan Nr. 69